

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Karlsruhe 1911**

**Karlsruhe**

**Karlsruhe i. B., 1911**

I. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-51055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51055)

Daneben besteht noch folgende ortspolizeiliche Vorschrift vom 2. Januar 1907, welche lautet:

§ 1.

Dem zufolge des § 3 der Verordnung vom 10. Mai 1902 verbotenen »Feilhalten« und »Verkaufen« wird der Transport von Milch der daselbst bezeichneten Art zum Zwecke des Verkaufes ausdrücklich gleichgestellt.

§ 2.

Personen, welche Milch zum Zwecke des Verkaufes transportieren, ist untersagt, beim Transport derselben Wasser mitzuführen.

Zu den Hauptaufgaben einer Stadt gehört die Versorgung der Säuglinge, die bedauerlicherweise in neuerer Zeit in vielen Fällen der Muttermilch nicht teilhaftig werden können, mit einwandfreier, guter Säuglingsmilch, sowie die Überwachung der von den Milchkuranstalten für Kranke und Rekonvaleszenten in den Verkehr gebrachten Kurmilch.

Diese Milch muß, nicht nur wie jede Handelsmilch, in gesundheitlicher Beziehung vollständig einwandfrei sein, sondern sie muß auch ihrem höheren Preis entsprechend, besonderen Anforderungen in Bezug auf ihren Gehalt an Fett und fettfreier Trockensubstanz (Eiweißstoffe, Milchzucker und Mineralbestandteile) genügen.

Der Verkehr mit Kur- und Kindermilch ist durch nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1904 für die hiesige Stadt bezüglich der Bezeichnung der Milch und der Haltung und Fütterung der Milchkühe geregelt:

I. Allgemeines.

§ 1.

In der Gemarkung Karlsruhe darf Milch mit einer Bezeichnung, welche die Milch als zu gesundheitlichen Zwecken besonders geeignet erscheinen läßt (z. B. Kindermilch, Säuglingsmilch, Sanitätsmilch, Kur-

milch u. dgl.) nur dann gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Desgleichen dürfen als »Milchkuranstalten« bezw. mit einer sonstigen Bezeichnung, welche erkennen läßt, daß Milch von der in § 1 genannten Art darin erzeugt oder feilgeboten wird, nur solche Einrichtungen bezeichnet werden, bei deren Betrieb die nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden.

#### § 2.

Mit einer Bezeichnung im Sinne des § 1 (»Kindermilch, Kurmilch« u. dgl.) darf nur frische reine Milch versehen werden, der nichts genommen und nichts zugesetzt ist und bei deren Gewinnung die Vorschriften der §§ 3—6 erfüllt sind.

### II. Haltung und Fütterung der Kühe.

#### § 3.

In Ställe, aus welchen Milch im Sinne des § 1 in Verkehr gebracht werden soll, dürfen nur Kühe eingestellt werden, welche den Höhenviehrassen (Simmentaler, Braunvieh, Wälder) angehören und deren Gesundheit zuvor durch den zuständigen beamteten oder einem anderen, von der Polizeibehörde damit betrauten Tierarzt festgestellt ist. Zur Feststellung der Gesundheit gehört auch die Impfung mit Tuberkulin.

Die Kühe sind mindestens alle drei Monate von dem im Absatz 1 bezeichneten Tierarzt von neuem auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Tuberkulinprüfung ist nach Umfluß je eines Jahres zu erneuern.

Erkrankte Tiere, insbesondere solche, welche die Tuberkulinprüfung nicht bestehen, dürfen zur Gewinnung von Kindermilch usw. nicht benützt werden und sind sofort aus dem Stalle zu entfernen.

Jede Erkrankung einer Milchkuh ist sofort dem zuständigen Tierarzt anzuzeigen.

Arzneimittel, einschließlich der sogenannten Hausmittel (Glauber-salz u. dgl.) dürfen den Kühen nur auf Anordnung eines Tierarztes verabreicht werden.

#### § 4.

Die Kühe dürfen nur folgende Futtermittel erhalten:

- a) Heu von frischer Farbe und aromatischem Geruch,
- b) Stroh von Halmfrüchten,